

# HAUPTSATZUNG der Gemeinde Neuenstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenstein am 12. Dezember 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### ***Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand***

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
  5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 5.000,00 EUR,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 500.000,00 EUR im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 60.000,00 EUR,
  11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2**

### ***Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse***

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Bau- und Siedlungswesen
  3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
  4. Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
1. Haupt- und Finanzausschuss
    - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 12.500,00 EUR im Einzelfall,
    - b) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 12.500,00 EUR im Einzelfall,
    - c) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 125.000,00 EUR im Einzelfall,
    - d) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000,00 EUR im Einzelfall

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 3**

### ***Haushaltswirtschaft***

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

## **§ 4**

### ***Gemeindevertretung***

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 5**

### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

### **§ 6**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Aua, Gittersdorf, Mühlbach, Obergeis, Raboldshausen, Saasen, Salzberg und Untergeis werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Aua umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Aua

Der Ortsbezirk Gittersdorf umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gittersdorf

Der Ortsbezirk Mühlbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mühlbach

Der Ortsbezirk Obergeis umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obergeis

Der Ortsbezirk Raboldshausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Raboldshausen

Der Ortsbezirk Saasen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saasen

Der Ortsbezirk Salzberg umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Salzberg

Der Ortsbezirk Untergeis umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Untergeis

- (3) Der Ortsbeirat besteht in jedem Ortsbezirk aus jeweils 5 Mitgliedern.

### **§ 7**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Neuenstein-Nachrichten öffentlich bekanntgemacht.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Neuenstein-Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthalten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

1. Ortsbezirk Aua	Gemeindebackhaus
2. Ortsbezirk Gittersdorf	Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus
3. Ortsbezirk Mühlbach	Gemeindehaus „Alte Schule“, Ortsmitte
4. Ortsbezirk Obergeis	a) Backhaus - Milchbank - Dorfeingang 300 m b) Milchbank gegenüber dem Gasthaus Hoßfeld
5. Ortsbezirk Raboldshausen	zwischen Marktplatz und Blumenladen
6. Ortsbezirk Saasen	Gemeindebackhaus
7. Ortsbezirk Salzberg	Backhaus
8. Ortsbezirk Untergeis	Dorfgemeinschaftshaus

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 36286 Neuenstein Ortsteil Aua, Freiherr-vom-Stein-Str. 5, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8**

### ***Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung***

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender  
der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter	= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

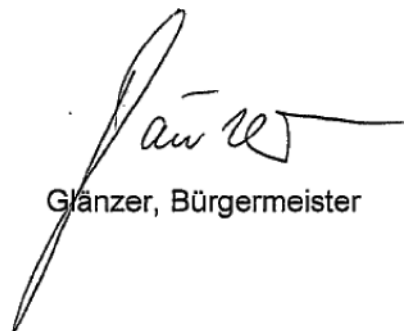
## § 9

### ***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 06.06.2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

36286 Neuenstein, 12. Dezember 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuenstein



Glänzer, Bürgermeister